



Förderrichtlinien des Regionalverbandes Saarbrücken für Seniorenbegegnungsstätten und ähnliche Einrichtungen



Inhalt

- Ziffer I **Anwendungs- und Geltungsbereich**
- Ziffer II **Begriff und Träger der förderfähigen Einrichtung**
- Ziffer III **Räumliche Voraussetzungen**
- Ziffer IV **Weitere Voraussetzungen**
- Ziffer V **Art und Umfang der Förderung**
- Ziffer VI **Förderung zu den Investitionskosten**
- Ziffer VII **Förderung zu den Betriebskosten**
- Ziffer VIII **Antragsverfahren und Bewilligung**
- Ziffer IX **Verwendung der Mittel, Anzeigepflicht**
- Ziffer X **Rücknahme und Widerruf**
- Ziffer XI **In- und Außerkrafttreten, Übergangsregelung**



Ziffer I:

Anwendungs- und Geltungsbereich

Der Regionalverband Saarbrücken (nachfolgend RVS genannt) gewährt in seinem Zuständigkeitsbereich Zuwendungen für die in Ziffer II näher bezeichneten förderfähigen Einrichtungen (künftig FFE genannt) im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel auf der Grundlage dieser Richtlinien.

Ziffer II:

Begriff und Träger der förderfähigen Einrichtung

1. Förderfähige Einrichtungen (FFE) im Sinne dieser Richtlinien sind
 - a. Seniorenbegegnungsstätten (SBS) und
 - b. ähnliche Einrichtungen (aeE).

2. *Seniorenbegegnungsstätten* sind Einrichtungen, die der Begegnung älterer Menschen dienen und diesen Gelegenheit geben sollen, Geselligkeit und Kontakt mit anderen, auch unterschiedlichen Alters, zu pflegen, um so der Gefahr der Vereinsamung entgegenzuwirken. Es sollen hier mitmenschliche Beziehungen gefunden und gefördert werden, welche die Lücken im Familien- oder Freundeskreis weniger fühlbar werden lassen. Persönliche Gespräche bei Begegnungen sollen dazu beitragen, eigene Initiativen der älteren Menschen zu wecken und zu fördern. Außerdem sollen ihre Kräfte zur Überwindung altersbedingter Schwierigkeiten aktiviert werden.

3. *Ähnliche Einrichtungen* sind Stätten der Begegnung älterer Menschen, in denen gemeinsame Interessen oder Beschäftigungen gefördert werden können. Dies sind insbesondere Seniorenwerkstätten und Einrichtungen für die Seniorengymnastik. Diese können sowohl einer Begegnungsstätte zu Nr. 2 angegliedert als auch selbständig betrieben werden.



4. Der Träger einer FFE muss die Gewähr für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung sowie sinnvolle und zweckentsprechende Verwendung der Zuwendungen des RVS bieten.
5. Solche Träger sind insbesondere:
 - a. Die den anerkannten Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege angegliederten Vereine,
 - b. Kirchen- und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts,
 - c. Städte und Gemeinden im Bereich des RVS.

Ziffer III:

Räumliche Voraussetzungen

1. Die Größe einer FFE muss Gewähr dafür bieten, dass sich gegebenenfalls mehrere Gruppen unterhalten und beschäftigen können, ohne sich gegenseitig zu stören.
2. Die Räume sollten mit einem rutschfesten Bodenbelag ausgestattet und von behinderten Menschen ohne Schwierigkeiten und fremde Hilfe erreichbar sein.
3. Mindestens ein vollständiger Verbandkasten mit genormtem Inhalt für die „Erste Hilfe“ sowie eine Liege oder zumindest eine Liegemöglichkeit müssen vorhanden sein.
4. Geeignete Toiletten und Waschgelegenheiten (in behinderten-gerechter Ausführung = Sondereinrichtung) müssen in ausreichendem Umfang der FFE angegliedert sein.
5. Bei Neu- oder Umbau- sowie Renovierungsmaßnahmen einer FFE sind die dem Aufenthalt dienenden Räumlichkeiten mit einem rutschfesten Bodenbelag auszustatten und den Belangen behinderter Menschen ist in besonderem Maße Rechnung zu tragen.
6. Eine FFE soll verkehrsgünstig, zentral gelegen und möglichst barrierefrei erreichbar sein.



Ziffer IV:

Weitere Voraussetzungen

1. FFE müssen **allen** älteren Menschen ohne Unterschiede offenstehen. FFE können auch jungen Menschen zur Begegnung dienen. Die Begegnung sowie ein gemeinsames Miteinander von älteren und jüngeren Menschen in einer FFE sind wünschenswert.
2. Der Besuch einer solchen FFE muss kostenlos sein.
3. Die FFE muss so eingerichtet sein und geführt werden, dass diese ihrem jeweils zugeordneten Zweck gerecht wird; insbesondere ist auf eine selbstgestaltende Mitwirkung der Besucher hinzuwirken.
4. Der Träger der FFE muss die Aufsicht und die Betreuung der Besucher durch Betreuungspersonal (z. B. ehrenamtliche Helfer) gewährleisten.
5. Die Öffnungszeiten der FFE sollen derart gestaltet sein, dass sie durch eine möglichst große Anzahl von Besuchern gemeinsam genutzt werden kann.
6. Als Programm sollten insbesondere angeboten werden:
 - a. Vortragsveranstaltungen unterhaltender, kultureller oder informativer Art mit alters- oder problemspezifischen Themen,
 - b. Gruppenveranstaltungen zur Pflege besonderer Interessen und Neigungen der Besucher,
 - c. zentrale Veranstaltungen, die der Geselligkeit, Unterhaltung, Kommunikation und Diskussion dienen,
 - d. Übungen zur Erhaltung oder Steigerung der körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit sowie Fingerfertigungsübungen.
 - e. Idealerweise ist ein Küchenbereich (Küchenzeile) vorzuweisen.



Ziffer V:

Art und Umfang der Förderung

1. Die Art und der Umfang der Förderung richten sich nach der maximalen Höhe der im Haushalt für diesen Zweck eingestellten Haushaltsmittel.
2. Zuwendungen Dritter sind anzugeben, nachzuweisen und anzurechnen.

Ziffer VI:

Förderung zu den Investitionskosten

1. Voraussetzung für eine Förderung zu den Investitionskosten ist, dass mindestens **3 x wöchentlich ein Angebot für Senioren à 3 Stunden** angeboten wird.
2. Der RVS kann den Trägern von FFE Zuwendungen zu den *Investitionskosten* gewähren, im Einzelnen für:
 - a. Neubau und Umbau =
bis zu 50 % der nachzuweisenden und zuwendungsfähigen Kosten,
höchstens jedoch 50.000,- €;
 - b. Einrichtung und Renovierung =
bis zu 50 % der nachzuweisenden und zuwendungsfähigen Kosten,
höchstens jedoch 25.000,- €;
 - c. Sondereinrichtungen (Ziffer III Nr. 4) =
bis zu 80 % der nachzuweisenden und zuwendungsfähigen Kosten,
höchstens jedoch 25.000,- €.
3. Eine Zuwendung kann daran geknüpft werden, dass der geförderte Gegenstand in einem im Bescheid dargelegten Zeitraum zu nutzen ist (Zweckbindung der Förderung). Zuwiderhandlungen können zur Rücknahme der Zuwendung führen.
4. Eigenleistungen zählen nicht zu den förderfähigen Aufwendungen.



Ziffer VII:

Förderung zu den Betriebskosten

1. Es kann eine Zuwendung zu den Betriebskosten der FFE gewährt werden.
Zu den Betriebskosten zählen:
 - a. Grundbesitzabgaben (z. B. Grundsteuern, Abfallgebühren, Straßenreinigungskosten, Niederschlagswasser) und Versicherungskosten
 - b. reine Mietkosten (ohne Nebenkosten) = in tatsächlich entstandener und nachgewiesener Höhe. Sie müssen durch Bescheinigung des Vermieters nachgewiesen werden.
 - c. Nebenkosten (Strom, Gas, Wasser, Heizung, usw.)
 - d. Reinigungskosten (Innenreinigung sowie Pflege der Außenanlagen)
 - e. verschiedene Aufwendungen (wie Rundfunk-, Fernsehgebühren und Reparaturen in geringerem Umfang durch Fremdfirmen)
 - f. Kosten für Fahrdienste innerhalb der Gemeinde, in der sich die FFE befindet:
Die max. Höhe der Förderung beträgt hier 80 % der anererkennungsfähigen Kosten.
Die maximalen anererkennungsfähigen Kosten belaufen sich im Jahr auf 6.250,00 €. Bei Fahrdiensten mit privaten Pkw werden max. 0,30 € pro Kilometer als anererkennungsfähige Kosten angesehen.

2. Die Zuwendungshöhe staffelt sich analog der Öffnungstage der FFE.

Staffelung nach Öffnungstagen:

Seniorenangebot	Förderung in Höhe von
1 x pro Woche	10 %
2 x pro Woche	20 %
3 x pro Woche	30 %
4 x pro Woche	35 %
5 x pro Woche	40 %
6 x pro Woche	45 %
7 x pro Woche	50 %



3. Das Seniorenangebot muss am Öffnungstag mindestens 2 Stunden angeboten werden.
4. Für FFE, die nur zum Zwecke der Seniorenbegegnung dienen, erfolgt eine Förderung von 80 %, sofern an mindestens 4 Tagen in der Woche die Seniorenbegegnungsstätte für 6 Stunden geöffnet ist.
5. Die Förderhöhe nach Nummer 2 und 3 richtet sich nach den Ansätzen des Vorjahres.
6. Der RVS bezuschusst die Betriebskosten der FFE mit einer jährlichen Gesamtfördersumme in Höhe der im Haushalt zur Verfügung gestellten Mittel.
7. Übersteigt die errechnete Förderung die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, erfolgt eine prozentuale Kürzung bei allen Antragstellern gleichermaßen.
8. Unterschreitet die errechnete Förderung die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, kann eine prozentuale Erhöhung bei allen Antragstellern gleichermaßen erfolgen. Hierbei darf die dann errechnete Fördersumme die tatsächlichen Kosten nicht übersteigen. Hierüber entscheidet der Regionalverbandsausschuss.

Ziffer VIII:

Antragsverfahren und Bewilligung

1. Zuwendungen des RVS für FFE werden nur auf schriftlichen Antrag ihres jeweiligen Trägers gewährt. Zur Beantragung von Zuwendungen sind ausschließlich die jeweils aktuellen Formblätter des RVS in unveränderter Form zu verwenden.
2. Anträge nach Ziffer VI sind samt einem Finanzierungsplan, eines Zeitplans sowie mit Kostenvoranschlägen vor Maßnahmenbeginn einzureichen. Die Umsetzung der Maßnahme darf vor Entscheidung einer Förderung nicht begonnen werden, es sei denn, es ergeht eine Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn.



3. Anträge nach Ziffer VII Nummer 2 und 3 sind bis zum 15.05. des jeweiligen Jahres zu stellen. Im Antrag sind die tatsächlich angefallenen Betriebskosten des Vorjahres anzugeben. Diese sind mit entsprechenden Belegen nachzuweisen. In Bezug auf Ziffer VII Nummer 1 f sind die gefahrenen Kilometer unter Angabe des Datums und des Anlasses der Fahrt nachzuweisen.
4. Die Auszahlung erfolgt grundsätzlich an den Träger der FFE nach Rechtskraft des Bewilligungsbescheides. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen durch den RVS besteht nicht. Eine Bewilligung kann zusätzlich mit Nebenbestimmungen verbunden werden.
5. Auflagen können nachträglich aufgenommen, geändert und ergänzt werden. Bei der Bemessung der Förderhöhe dürfen nur die Aufwendungen berücksichtigt werden, die durch Belege nachgewiesen sind. Kontoauszüge, Überweisungsaufträge oder sonstige Ersatzbelege reichen zum Nachweis nicht aus.
6. Die Bewilligung einer Zuwendung ist zu versagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass zur Förderung zwingend vorgeschriebene Voraussetzungen nicht vorliegen oder wenn Nachweise nicht erbracht werden. Sie kann versagt werden, wenn übrige Voraussetzungen der Sollbestimmungen nicht erfüllt werden.



Ziffer IX:

Verwendung der Mittel, Anzeigepflicht

1. Die bewilligten Mittel dürfen nur und ausschließlich den im Antrag angegebenen Verwendungszwecken zugeführt werden.
2. Den vom RVS beauftragten Personen ist zu gestatten, die Räumlichkeiten des Trägers einer FFE während der Öffnungszeiten zu betreten, um dort Besichtigungen sowie Prüfungen der ordnungsgemäßen Verwendung der Zuwendungen durch Einsicht in die geschäftlichen Unterlagen, Bücher, Belege, Kontoauszüge usw. vorzunehmen. Auf Verlangen sind kostenfrei Kopien der Belege zu fertigen.
3. Weigert sich der Antragsteller oder Zuwendungsempfänger, diesen Verpflichtungen nachzukommen oder werden benötigte Unterlagen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig vorgelegt, so ist das Nichtvorliegen der Voraussetzungstatbestände zu vermuten.
4. Der Träger von FFE hat auf Verlangen des RVS die zur Prüfung der Fördervoraussetzungen für eine Zuschussgewährung erforderlichen Auskünfte umgehend und vollständig zu erteilen.
Die im Bewilligungsbescheid im Einzelnen oder sonst näher bezeichneten Verwendungsnachweise sind innerhalb der dort genannten Frist komplett und unaufgefordert vorzulegen.
5. Bei einer Förderung nach Ziffer VI hat der Zuwendungsempfänger dem RVS unverzüglich anzuzeigen, wenn sich der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgeblichen Umstände ändern oder diese wegfallen. Der Verwendungsnachweis ist spätestens 3 Monate nach geschätztem Maßnahmenende vorzulegen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einer Aufstellung der Ein- und Ausgaben der Maßnahme, den dazugehörigen Belegen sowie einem Sachbericht über die Verwendung der Mittel.



Ziffer X:

Rücknahme und Widerruf

1. Die Bewilligung einer Zuwendung kann unter den gesetzlichen Bestimmungen (§§ 48, 49 Saarländisches Verwaltungsverfahrensgesetz – SVwVfG) zurückgenommen oder widerrufen werden.
2. Der betroffene Träger kann sich nicht auf Vertrauensschutz berufen, wenn ihm bei Antragstellung die zur Entscheidung führenden Umstände bekannt waren oder den Umständen nach hätten bekannt sein müssen.

Ziffer XI:

In- und Außerkrafttreten, Übergangsregelung

Diese Richtlinien treten zum 01. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien des Regionalverbandes Saarbrücken über die Gewährung von Zuwendungen für Altenbegegnungsstätten und ähnliche Einrichtungen vom 01.01.2012 außer Kraft.